

## **Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen**

### **Informationen zum Geschäftsjahr 2022 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2023**

Nachfolgend möchten wir über das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 berichten. Der Bericht beruht auf den vorläufig intern berechneten Zahlen, weil ein testierter Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

Das Anlagejahr 2022 kann man mit Fug und Recht als Jahr der Polykrise titulieren. Die Anlagemärkte waren durch massive Kursverluste geprägt, welche durch die Erholungstendenzen im letzten Quartal abgemildert aber bei weitem nicht egalisiert werden konnten.

Unser Immobilienbestand zeigte sich erneut robust und lieferte weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Gesamtperformance. Die Rendite im Segment Immobilien liegt oberhalb von 7%. Wir haben hier Fondsverkäufe durchgeführt, die zu außerordentlichen Gewinnen geführt und das Ergebnis deutlich gesteigert haben.

Im Bereich der festverzinslichen Papiere konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr kein positives Ergebnis erzielen. Der massive Zinsanstieg hat zu deutlichen, zweistelligen Kursverlusten geführt und das RVN musste am Jahresende auf den Rentenbestand hohe Abschreibungen durchführen. Positiv ist jedoch, dass wir nunmehr in die Lage versetzt werden, mit unseren Renteninvestitionen wieder merkliche Zinserträge erwirtschaften zu können.

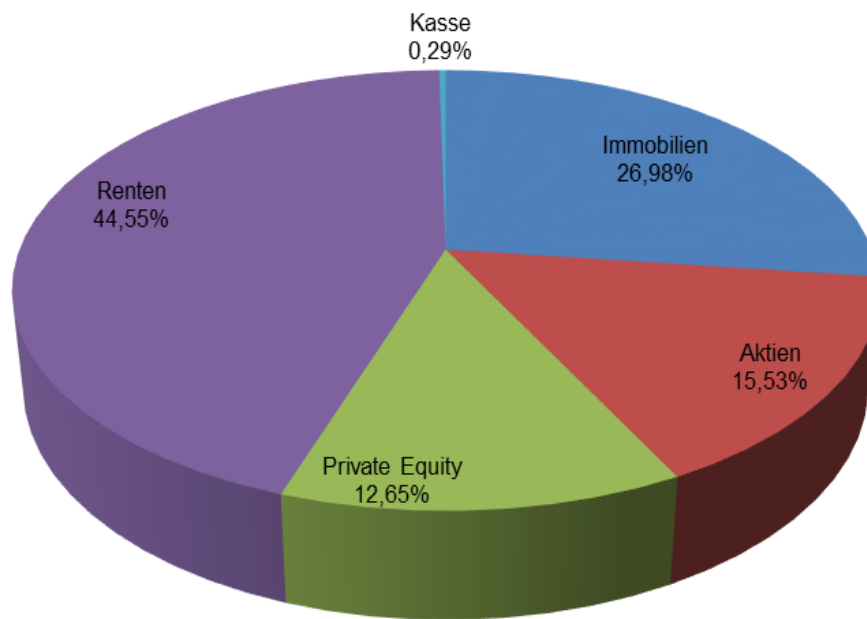
Unsere Aktieninvestments haben ebenfalls eine deutlich zweistellige, negative Wertentwicklung gezeigt. Durch unsere Reserven auf diesem Bereich haben wir es jedoch vermeiden können, entsprechende Abschreibungen vornehmen zu müssen.

Im Bereich Private Equity haben wir ein solides einstellig positives Ergebnis erzielen können. Unsere Investments in diesem Bereich haben das Gesamtergebnis somit positiv unterstützt.

Unser Gesamtergebnis ist durch die schlechten Ergebnisbeiträge unserer Aktien- und Renteninvestments unterhalb des Rechnungszinses und liegt voraussichtlich bei etwa 0,5-1%. Ein negatives Ergebnis konnte aber vermieden werden. Sicher ist dies nicht unser angestrebtes Jahresergebnis für 2022 geworden, jedoch vor dem Hintergrund der Krisen in 2022 ein akzeptables Resultat wie wir meinen.

Wir gehen auch im neuen Wirtschaftsjahr 2023 von schwierigeren Anlagemärkten aus, deren Richtung eng mit dem Verlauf der Krisen verbunden ist. So werden die Kriegsentwicklungen in der Ukraine, die Zinsentwicklung oder auch die Inflationsraten und deren Veränderung Rückkopplungen auf die Anlagemärkte haben, denen wir uns nicht werden entziehen können.

## Vermögensstruktur zum 31.12.2022



### Die Leistungen des RVN in Zeiten steigender Inflation

Angesichts einer steigenden Inflationsrate muss jedem künftigen Leistungsbezieher des RVN bewusst werden, dass die heute prognostizierte Altersrente durch einen möglichen Verlust der Kaufkraft real weniger wert sein wird. Insoweit empfiehlt es sich, rechtzeitig für eine angemessene und ggf. angepasste Absicherung im Alter Vorsorge zu leisten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es im RVN die Möglichkeit gibt, gem. § 26 der Satzung freiwillig zusätzliche Versorgungsbeiträge bis zu 50 % des persönlichen Pflichtbeitrages einzuzahlen. Zu den Auswirkungen auf die zukünftige Rentenhöhe können durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RVN auf Nachfrage individuelle Rentensimulationen erstellt werden.

Gleichzeitig häufen sich die Anfragen von aktuellen Leistungsbezieher nach einer inflationsbedingten Anpassung ihrer Rente. Hierzu ist mitzuteilen, dass bereits in der ersten Rentenzahlung des RVN - wie auch in den folgenden Rentenzahlungen - eine Rendite in Höhe des Rechnungszinses eingerechnet ist. Der dauerhafte Rechnungszins des Versorgungswerkes beträgt aktuell 3,75 %. Dies führt auch im Vergleich zur Deutschen Rentenversicherung Bund zu einer entsprechend hohen Grundrente, die von Beginn der Zahlungen an eine auskömmliche finanzielle Grundversorgung der Rentnerinnen und Rentner ermöglicht.

Nachfolgende Dynamisierungen sind Erhöhungen, die noch über den Rechnungszins hinausgehen. Ob und ggf. in welcher Höhe eine solche Dynamisierung vorgenommen wird, entscheidet jedes Jahr die Vertreterversammlung des RVN. Die Entscheidung orientiert sich an den Geschäftsergebnissen, also der wirtschaftlichen Lage des RVN. Es kann nur zusätzlich das verteilt und in Dynamisierungen umgesetzt werden, was zur Verteilung im Ergebnistopf vorhanden ist. In den letzten Jahren waren diese Dynamisierungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase zugegebenermaßen recht überschaubar.

Während die Deutsche Rentenversicherung Bund allein im Jahr 2022 mit weit über 120 Milliarden Euro aus Steuermitteln subventioniert wurde, muss sich das RVN wie alle berufsständischen Versorgungseinrichtungen komplett selbst aus Beitragszahlungen und den daraus erwirtschafteten Kapitalerträgen finanzieren. Die Vertreterversammlung kann daher nur Dynamisierungen beschließen, sofern hierfür an den Kapitalmärkten ausreichend Erträge generiert wurden, wobei das bestehende Kapitalmarktumfeld (Inflationsrate, Lieferengpässe, Zinsanstieg, Krieg in Europa etc.) die Erzielung notwendiger Renditen erheblich erschwert. Für das Jahr 2023 konnte eine zusätzliche Dynamisierung der laufenden Renten um 0,5468 % vorgenommen werden.

### **Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner**

Im Dezember 2022 wurde die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € als einkommensteuerpflichtige Einmalzahlung zur Auszahlung gebracht. Es handelte sich um eine vom Bund aus Steuermitteln finanzierte allgemeine Pauschale zur Tragung der stark erhöhten Energiekosten. Für die Rentnerinnen und Rentner war die Deutsche Rentenversicherung Bund beauftragt, die Auszahlung vorzunehmen.

Zu der Frage, ob die Versorgungsbezieher der berufsständischen Versorgungswerke ebenfalls anspruchsberechtigt sind, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Regelungskompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liege. Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung ist derzeit in Niedersachsen nicht beabsichtigt. Nach aktuellem Stand kommen damit die Versorgungsbezieher des Rechtsanwaltsversorgungswerkes Niedersachsen nicht in den Genuss der Energiepreispauschale.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) als Dachverband der Versorgungswerke setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Ungleichbehandlung beseitigt und die Energiepreispauschale auch für die Versorgungsbezieher der berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährt wird. Weitere Informationen hierzu können Sie der Internetseite der ABV (<https://abv.de/aktuell-ii.html>) entnehmen.

Sollte der Kreis der Begünstigten der Energiepreispauschale auf die Versorgungsbezieher der Versorgungswerke erweitert werden, werden wir unsere Mitglieder hierüber informieren.

### **Elektronisches Befreiungsverfahren**

Seit dem 01.01.2023 kann ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI für angestellte Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur noch elektronisch gestellt werden. Ein Antrag in Papierform ist nicht mehr möglich. Auf unserer Internetseite [www.rvn.de](http://www.rvn.de) steht das elektronische Antragsformular sowie weitere Informationen zur Verfügung.

### **Anschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen (HRAV) an das RVN**

Auf Betreiben und Anregung des Vorstandes der HRAV fanden insbesondere im Jahre 2022 intensive Gespräche auf Vorstandsebene zur Sondierung der Möglichkeit und eventueller Problemstellungen einer Fusion der beiden Versorgungswerke durch Anschluss der HRAV an das RVN statt. Die HRAV wird seit deren Gründung im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages von dem RVN mitverwaltet. Ausgangspunkt für den Wunsch der Bremer Kollegen nach einer Fusion sind die dadurch erstrebte Verwaltungsvereinfachung und Synergieeffekte in der Kapitalanlage.

Eine von den Bremer Kollegen in Auftrag gegebene Begutachtung durch den Versicherungsmathematiker der Firma Heubeck AG, Herrn Schmitz, hat ergeben, dass einer Fusion unter Zugrundelegung der Satzung des RVN aus aktuarieller Sicht nichts entgegensteht. Unterschiedliche Satzungsregelungen der beiden Versorgungswerke können durch Überleitungsregelungen ausgeglichen werden. Erste Gespräche mit den zuständigen Personen im Justizministerium Niedersachsen und bei der Bremer Senatorin für Justiz zur Klärung des rechtlichen Weges für eine Fusion haben stattgefunden. Die Mitgliederversammlung der HRAV vom 8.12.2022 und die Vertreterversammlung des RVN vom 8.2.2023 haben die jeweiligen Vorstände ermächtigt, die notwendigen Verhandlungen und Abklärungen weiter voranzubringen, eine abschließende Entscheidung über die Fusion zu gegebener Zeit bleibt den Gremien vorbehalten.